

Antrag des Wahlgesehauausschusses.**G e s e z**

vom

betreffend

die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 115.

Die Provisorische Nationalversammlung der Republik Deutschösterreich hat beschlossen:

§ 1.

Der § 29 des Gesetzes wird abgeändert und ergänzt, wie folgt:

„Der Stimmzettel muß aus weichem Papier sein. Er ist gültig ausgefüllt, wenn er die Partei- bezeichnung oder wenigstens den Namen eines Bewerber der gewählten Parteiliste unzweideutig dar- tut. Dies geschieht entweder auf beliebigem Stimm- zettel durch Handschrift, Druck oder sonstige Ver- vielfältigung, oder aber auf den von der Wahl- behörde vorbereiteten Stimmzetteln durch Einhakung der ganzen Parteiliste oder der Partei- bezeichnung oder mindestens eines Namens der Parteiliste.

Der Stimmzettel ist ungültig:

1. Wenn er zwei oder mehrere Parteien bezeichnet.

2. Wenn er gar keine Partei, wohl aber zwei oder mehrere Namen aus verschiedenen Partei- listen bezeichnet.

Erscheint innerhalb eines Wahlkreises ein und derselbe Name auf mehreren Parteilisten, so sind Stimmzettel, welche diesen Namen allein enthalten, nur dann gültig, wenn der Stimmzettel auch die Partei bezeichnet.

Streichungen machen den Stimmzettel nicht ungültig, wenn wenigstens ein Kandidatename oder die Partei bezeichnet bleibt.

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 170.

Wenn ein Kuvert mehr als einen gültig ausgefüllten Stimmzettel enthält und diese Stimmzettel auf verschiedene Parteilisten lauten, sind alle ungültig.

Lauten die gültig ausgefüllten Stimmzettel auf dieselbe Partei, so sind sie als ein Stimmzettel zu zählen."

§ 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Staatssekretär des Innern betraut.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Wien, 24. Jänner 1919.

Wollek,
Obmann.

Kemetter,
Berichterstatter.